

Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Bad Brückenau
Vom 16.09.2003
mit 1. Änderung Vom 07.11.2005,
2. Änderung vom 23.08.2011
und 3. Änderung vom 24.06.2014
gültig ab 01.01.2015

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Bad Brückenau folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

§ 1
Kurbeitrag

- (1) ¹ Im Kurgebiet der Stadt Bad Brückenau wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- und Erholungszwecken unterhalten werden, ein Kurbeitrag erhoben. ² Der Kurbeitrag ist ein öffentlich rechtlicher Beitrag.
- (2) ¹ Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2
Kurgebiet

- (1) ¹ Kurgebiet ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Wernarz und Staatsbad Brückenau mit dem östlich angrenzenden Gebiet bis zum Washington-Platz.
- (2) ¹ Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (M 1 : 25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Tourist-Information eingesehen werden kann.
- (3) ¹ In den Stadtteilen Staatsbad Brückenau und Wernarz der Stadt Bad Brückenau erhebt die Staatliche Kurverwaltung eine Kurtaxe.

§ 3
Kurbeitragspflicht

- (1) ¹ Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Bad Brückenau aufhalten (§2 Abs.1) ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. ² Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen die Kur- bzw. Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden. ³ Kurbeitragspflichtig sind auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten (Fahrzeugen, Wohnwagen, Zelten usw.) wohnen. ⁴ Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgeltes aus rein familiären Anlass bei Verwandten wohnt.

- (2) ¹ Kurbeitragspflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.
- (3) ¹ Die Kurbeitragspflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurgebiet (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ² Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurbeitragspflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³ Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.
- (4) ¹ Der Kurbeitrag ist mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von der Kurbeitragspflicht

- (1) ¹ Vom Kurbeitrag befreit sind
1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
 2. Kinder bis zu 18 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen/Erziehungsberechtigten;
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 4. Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Kurzbezirk aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Erhebungsberechtigten nachzuweisen.
- (2) ¹ Der Kurbeitrag wird ermäßigt für
1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H., sofern sie den Behindertenausweis vorlegen,
 2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Stadt Bad Brückenau sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminarprogramm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurgebiet schriftlich anzuzeigen. Die Stadt Bad Brückenau kann ergänzende Nachweise verlangen.
- (3) ¹ Die Stadt Bad Brückenau kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht gewähren, wenn
1. es die besonderen Belange der Stadt rechtfertigen oder
 2. die Erhebung des Kurbeitrags für die kurbeitragspflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe des Kurbeitrags

- (1) ¹ Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet , wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ² Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe des Kurbeitrags maßgebend.
- (2) ¹ Der Beitrag beträgt je Aufenthaltstag für
- | | |
|-----------------------------|------------|
| ▪ die erste Person | 2,50 Euro |
| ▪ die zweite Person | 2,50 Euro |
| ▪ und jede weitere Person | 2,20 Euro |
| ▪ Schwerbehinderte | 2,20 Euro |
| ▪ Tagungs- und Seminargäste | 1,40 Euro. |

§ 6

Meldepflicht des Gastes

- (1) ¹ Jede kurbeitragspflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurgebiet bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Stadt Bad Brückenau alle Angaben zu machen, die zur Berechnung des Kurbeitrags erforderlich sind.
- (2) ¹ Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ² Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Stadt Bad Brückenau zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtung der Vermieter

- (1) ¹ Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurbeitragspflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Stadt Bad Brückenau spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurgebiet zu übermitteln.
- (2) ¹ Bei Verlängerung des Aufenthaltes gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.
- (3) ¹ Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Stadt Bad Brückenau über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ² Die Meldeunterlagen sind vier Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (4) ¹ Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben den Kurbeitrag einzuheben und an die Stadt Bad Brückenau abzuführen. ² Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurbeitragspflichtigen Person vorzunehmen. ³ Die Stadt Bad Brückenau kann zulassen, dass der Kurbeitrag erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴ In diesem Fall stellt die Stadt Bad Brückenau eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵ Bei verspäteter Abfüh-

rung des Kurbeitrags entstehen Säumniszuschläge.⁶ Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, den abzuführenden Kurbeitrag der kurbeitragspflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

- (5) ¹ In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurbeitragspflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung des Kurbeitrags selbst Sorge zu tragen. ² § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

- (1) ¹ Der Kurgast erhält zum Nachweis eine Kurkarte. ² Diese kann auch von den Vermietern und von Reiseunternehmen gelöst werden. ³ Für Kurgäste, die nicht kurbeitragspflichtig sind, sind lediglich die gesetzlichen Meldedaten der Stadt Bad Brückenau zu übermitteln. ⁴ Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁵ Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁶ Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.
- (2) ¹ Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ² Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³ Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴ § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵ Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an das städt. Kur- und Verkehrsamt (Tourist-Information) zurückzugeben. ⁶ Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

- (1) ¹ Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ² Sie sind ausschließlich bei der Stadt Bad Brückenau zu beziehen.
- (2) ¹ Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Stadt Bad Brückenau unverzüglich zurückzugeben. ² Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von einhundert Euro je fehlenden Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

¹ Für die Zahlung des Kurbeitrags haften die kurbeitragspflichtigen Personen und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zu widerhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurbeitragserhebung oder zur Einhebung und Abführung des Kurbeitrags (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 14 – 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit Geldstrafe bzw. Freiheitsentzug belegt werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) ¹ Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.10.01 außer Kraft.
- (3) ¹ Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

Bad Brückenau, 24.06.2014
STADT BAD BRÜCKENAU

Brigitte Meyerdierks
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung Vom 16.09.2003 wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 24/2003 vom 20.12.2003 unter lfd. Nr. 331 amtlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung Vom 07.11.2005 wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 25/2005 vom 17.12.2005 unter lfd. Nr. 382 amtlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderungssatzung Vom 23.08.2011 wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 24/2011 vom 03.12.2011 unter lfd. Nr. 303 amtlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderungssatzung Vom 24.06.2014 wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 22/2014 vom 04.10.2014 unter lfd. Nr. 229 amtlich bekannt gemacht.

Die nachfolgende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Topographische Karte 1:25000

STADT BAD BRÜCKENAU

Anlage zu § 2 der Satzung für die
Erhebung eines Kurbeitrages der
Stadt Bad Brückenaun vom 16.09.2003
(Abgrenzung des Kurgebiets)

Bad Brückenaun, den 16.09.2003
STADT BAD BRÜCKENAU

Thomas Ullmann
Erster Bürgermeister

